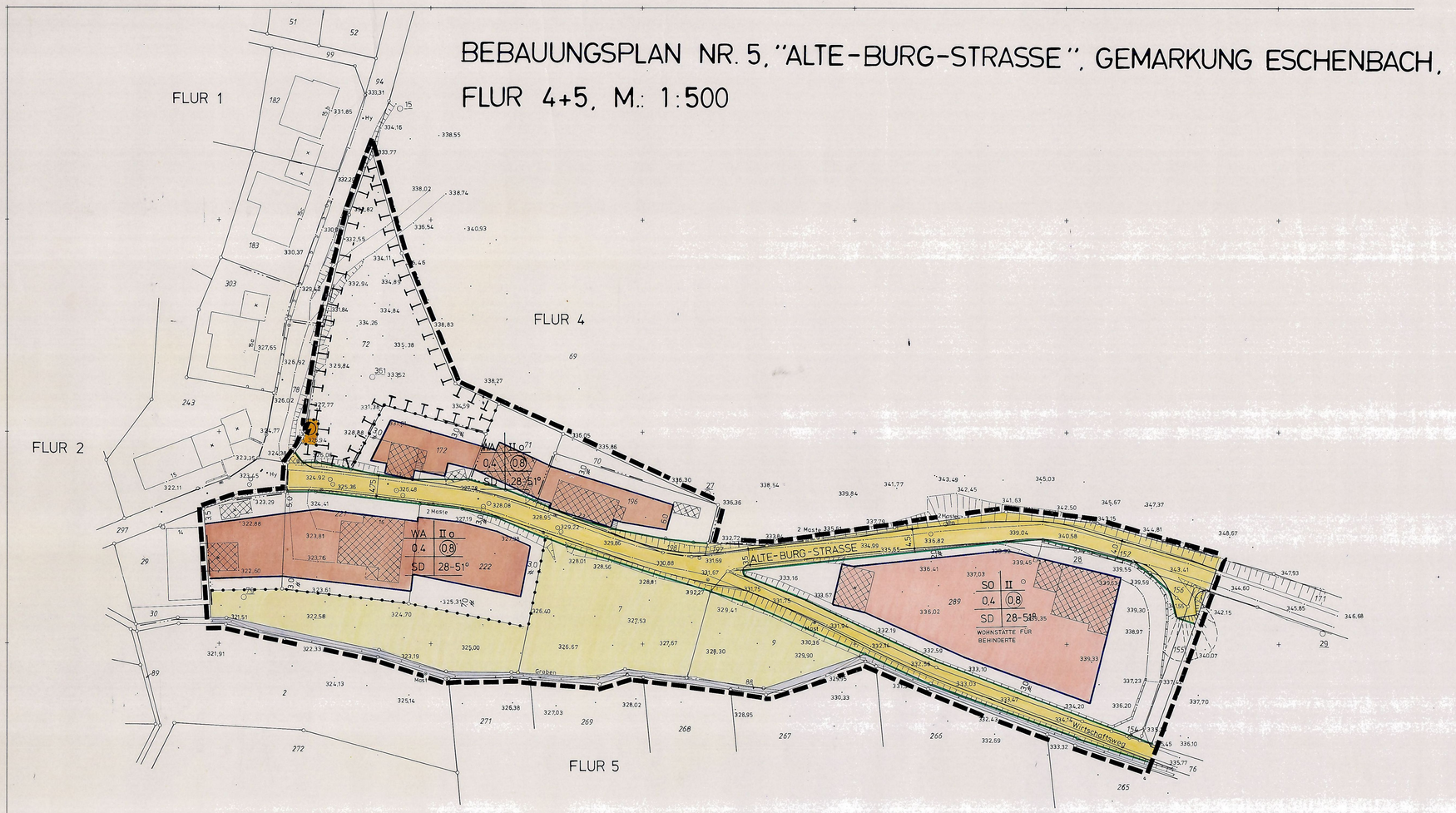
BEBAUUNGSPLAN NR. 5, "ALTE-BURG-STRASSE", GEMARKUNG ESCHENBACH, FLUR 4+5, M.: 1:500



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW vom 21.03.1990 S. 141) und der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885/122) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 4.2.1993 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzung nach § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze unterschiedlicher Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,

2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speiswirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungswesens,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe und
5. Tankstellen

sind nicht zulässig.

SO — Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohnstätten für Behinderte,

2. Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschafts- und Pflegepersonen die den Behindertenwohnstätten zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Baugrenze

WA | SO — überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o — offene Bauweise

0.4 — Grundflächenzahl

(08) — Geschoßflächenzahl

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Fläche für die Landwirtschaft

geplante Böschungen

Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Wirtschaftsweg

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

1. Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 BauO NW

SD — In den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit SD gekennzeichneten Gebieten sind für Hauptgebäude nur Satteldächer zulässig, ausgenommen Garagen und eingeschossige Anbauten bzw. Gebäudeteile.

28-51° — In diesem Bereich sind nur Dächer mit einer Dachneigung von 28 - 51 ° für Hauptgebäude zulässig.

Bei Satteldächern sind nur folgende Dacheindeckungsmaterialien zulässig:

1. Pfannen, 2. Bitumenschindeln, 3. Kunstschieferschablonen, 4. Naturschieferschablonen

Es sind für diese Materialien nur die Farben grau und braun zulässig.

Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nußbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

2. Wasserfläche

C. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

327.50 — Höhenpunkt

vorhandene Böschungen

vorhandene Gebäude

D. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 4.2.1993

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

~~KOPIE~~

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

NETPHEN, DEN

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I S 833)

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

STAND DER PLANUNTERLAGEN Sept. 1992

SIEGEN, DEN 05.04.93

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrage:

Ltd. Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMASS § 2(1) DES BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl I S 2253)

AM 17.11.1992 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27./28.11.1992

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 10.9.1992 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES GEM § 3 (1) BauGB OFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERORTERUNG GEGEBEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 2.9.1992

GEMEINDEDIREKTOR

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMASS § 3 (2) BauGB

AM 17.11.1992 BESCHLOSSEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27./28.11.1992

BÜRGERMEISTER

RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMASS § 3(2) DES BauGB IN DER ZEIT VOM 7.12.1992 BIS 12.1.1993 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFENTLICH AUSGELEGEN

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 27./28.11.1992

GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE GEM. § 11(3) BauGB

DAS ANZEIGEVERFAHREN IST DURCHGEFUHRT WORDEN

NETPHEN, DEN 14.6.1993

GEMEINDEDIREKTOR

BEKANNTMACHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMASS § 12 BauGB VOM 8.12.1986 (BGBl I S 2253) UND § 4 GO NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (GV NW S 224) AM 24./28.06.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN, BEBAUUNGSPLAN NR. 5, "ALTE-BURG-STRASSE", GEMARKUNG ESCHENBACH, FLUR 4+5, M.: 1:500 VOM 16.6.1993